Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6095

13. 11. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/4790 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 17. Juli 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits

A. Problem

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten und der Tunesischen Republik soll das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik sowie das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Tunesischen Republik, die am 25. April 1976 in Tunis unterzeichnet wurden, ersetzen.

Mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen sollen die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Tunesien und auch zwischen den Maghreb-Ländern intensiviert und die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung Tunesiens unterstützt werden. Das Europa-Mittelmeer-Abkommen stellt das erste einer Reihe neuer Abkommen mit den Mittelmeerdrittländern dar, die die Europäische Gemeinschaft zur Stärkung ihrer Mittelmeerpolitik abschließen will, um einen Beitrag zur Sicherung eines Klimas des Friedens, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Stabilität im Mittelmeerraum zu leisten.

Die wichtigsten Instrumente der Zusammenarbeit sind politischer Dialog, beiderseitige Handelszugeständnisse, Möglichkeiten für die Einräumung einer Niederlassungsfreiheit für Unternehmen und einer stärkeren Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr, die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich, Verpflichtungen zur Gleichbehandlung der Arbeitnehmer der Vertragsparteien im Arbeits- und Sozialrecht sowie die finanzielle Zusammenarbeit.

B. Lösung

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen enthält folgende wesentliche Elemente:

- eine vertragliche Institutionalisierung eines regelmäßigen und umfassenden politischen Dialogs auf hoher Ebene;
- ein wesentlicher Bestandteil des Abkommens ist die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, die zur Vertragsverpflichtung erhoben wurde. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen berechtigt zu Gegenmaßnahmen; in besonders schwerwiegenden Fällen sogar zur einseitigen sofortigen Kündigung des Abkommens (sog. Suspendierungsklausel);
- die Schaffung einer Freihandelszone in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO);

  Die Gemeinschaft gewährt Tunesien seit 1978 freien Zugang für gewerbliche Erzeugnisse. Tunesien wird im Gegenzug innerhalb von zwölf Jahren schrittweise alle Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen für gewerbliche Erzeugnisse aus der Europäischen Gemeinschaft abbauen;
- für bestimmte in einem Protokoll festgelegte agrarische Grundprodukte werden die Zölle bei der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft voll bzw. innerhalb von Zollkontingenten aufgehoben bzw. gesenkt. Tunesien gesteht für die Einfuhr bestimmter Agrarprodukte ebenfalls Zollsenkungen bzw. Zollsenkungen im Rahmen von Zollkontingenten zu. Weitere Liberalisierungen sollen von den Vertragsparteien für die Zeit ab 1. Januar 2001 beschlossen werden;
- tunesischen Arbeitnehmern, die in einem EU-Mitgliedstaat rechtmäßig beschäftigt sind, und Arbeitnehmern aus EU-Mitgliedstaaten werden hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Entlassung die gleichen Rechte wie Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien eingeräumt; ferner wird die Zahlung von Familienleistungen vorgesehen. Bei der Unterzeichnung des Abkommens erklären sich die Vertragsparteien zu einer Prüfung bereit, ob den im Rahmen der Familienzusammenführung im Gebiet eines EU-Mitgliedstaates rechtmäßig wohnhaften Familienangehörigen Zugang zum Arbeitsmarkt eines EU-Mitgliedstaates gewährt werden kann. Auf der Grundlage des jeweiligen Rechts der EU-Mitgliedstaaten können die in der Gemeinschaft zurückgelegten Versicherungs- bzw. Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten zur Erfüllung der Wartezeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankenversicherung zusammengerechnet werden. Darüber hinaus ist ein sozialer Dialog vorgesehen;
- für die Niederlassung von Gesellschaften und die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen durch Gesellschaften soll der Assoziationsrat Empfehlungen aussprechen;
- laufende Zahlungen im Rahmen der Verpflichtungen des Abkommens sind in konvertibler Währung abzuwickeln. Für Kapitaltransaktionen im Zusammenhang mit Direktinvestitionen ist freier Kapitalverkehr vorgesehen;

- ein Verfahren zur Anwendung des Wettbewerbs- und Beihilferechts der Europäischen Gemeinschaft;
- die wirtschaftliche Zusammenarbeit hat zum Ziel, Tunesien in seiner langfristigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen;
- die Zusammenarbeit im kulturellen Bereich dient zur Verbesserung der beiderseitigen Kenntnis und des gegenseitigen Verständnisses;
- die finanzielle Zusammenarbeit, die erst nach Inkrafttreten des Abkommens im einzelnen festgelegt wird, erstreckt sich insbesondere auf die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie auf die Berücksichtigung der Auswirkungen bei der Einführung der Freihandelszone;
- ein Beitritt zur Europäischen Union ist nicht vorgesehen.

Einvernehmlichkeit bei Enthaltung der Gruppe der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die finanzielle Hilfe der Gemeinschaft für die Mittelmeerdrittländer ist mit Beschluß des Europäischen Rates in Cannes am 26./27. Juni 1995 auf 4,685 Mrd. ECU Haushaltsmittel für den Zeitraum 1995 bis 1999 festgesetzt worden. Über die Höhe der für Tunesien vorgesehenen Beträge muß die Gemeinschaft zu gegebener Zeit beschließen.

Im gewerblichen Handel hat die Europäische Gemeinschaft für tunesische Waren seit 1978 keine Zölle erhoben, für die hauptsächlichen Agrarwaren wurden die Zölle inzwischen auf den Nullsatz gesenkt, so daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar ist, welche Einnahmeverluste der Europäischen Gemeinschaft entstehen. Verwaltungskosten könnten jedoch durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen.

Merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 17. Juli 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits – Drucksache 13/4790 – anzunehmen.

Bonn, den 7. November 1996

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Elmar Müller (Kirchheim)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Elmar Müller (Kirchheim)

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 113. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Juni 1996 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung sowie den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 16. Oktober 1996 einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 6. November 1996 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS, bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1996 einstimmig bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme der Vorlage zu empfehlen.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat den Gesetzentwurf am 9. Oktober 1996 einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner Sitzung am 6. November 1996 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf am 16. Oktober 1996 einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 beraten und beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat hält an seiner Stellungnahme vom 22. September 1995 zu dem entsprechenden Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tunesien andererseits – BR-Drucksache 441/95 (Beschluß) – fest.
2. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen um den Abschluß eines Assoziierungsabkommens der Europäischen Union mit der Tunesischen Republik. Er setzt sich für eine Intensivierung der Beziehungen mit den Staaten des Mittelmeerraums ein und erkennt an, daß die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit dieser Region von großer Bedeutung ist.
3. Der Bundesrat stellt jedoch klar, daß die unter den Voraussetzungen der Artikel 64 ff. zu gewährenden Familienbeihilfen nur Leistungen nach dem Bundesrecht umfassen können. Die sich aus dem Assoziationsabkommen ergebenden Verpflichtungen dürfen nicht in die Gestaltungskompetenzen der Länder eingreifen. Demzufolge können freiwillige und gesetzliche Landesleistungen nicht Gegenstand dieses Abkommens sein.
4. Unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 17. Dezember 1993 – BR-Drucksache 799/93 (Beschluß) – stellt der Bundesrat fest, daß auch dieses Abkommen durch die Bundesrepublik Deutschland erst ratifiziert werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt geäußert:

1. Zu den Familienbeihilfen

   Nach Auffassung der Bundesregierung fallen freiwillige und gesetzliche Landesleistungen nicht unter die Artikel 64 ff. des Abkommens.

2. Zur Beteiligung der Länder

   Nach Auffassung der Bundesregierung, wie sie die Bundesregierung zuletzt in ihrer Gegenäußerung zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Kirgisistan (Kabinettvorlage BMWi/AA, Datenblatt-Nr. 13/09022 vom 8. März 1996) dargelegt hat, findet bei Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten die Beteiligung der Länder nach den Vorschriften des Artikels 23 GG sowie des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union statt. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind. Für die Beachtung der Lindauer Absprache ist daneben kein Raum, sofern für die in dem Abkommen geregelten Materien eine Rechtsgrundlage im Vertrag über die Europäische Union besteht oder soweit sie als Gegenstände des gemeinsamen Interesses angesprochen oder als Gegenstände der Zusammenarbeit vorgesehen sind.

Die in dem Europa-Mittelmeer-Abkommen enthaltenen Kooperationsklauseln, in denen sich die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in allgemeiner Form unter Berücksichtigung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zur Zusammenarbeit verpflichten, halten sich in dem vom Vertrag über die Europäische Union vorgezeichneten Rahmen. Die fraglichen Teile der Abkommen begründen im übrigen auch keine unmittelbar wirksamen völkerrechtlichen Verbindlichkeiten für die EU-Mitgliedstaaten und damit für die Länder.

Die Voraussetzungen für eine Beachtung der Lindauer Absprache liegen somit nicht vor; die Bundesregierung verweist daher auf die in Artikel 23 GG vorgesehenen Verfahren.

III.

Mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 17. Juli 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits sollen die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Tunesien intensiviert und die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des nordafrikanischen Landes unterstützt werden.

Dem Abkommen sollen eine Reihe weiterer Übereinkünfte mit anderen Staaten des Mittelmeerraumes folgen, die die EG zur Stärkung ihrer Politik in der Mittelmeerregion künftig abschließen will. Um die wirtschaftliche Stabilität dieser Region zu stärken, sollen der politische Dialog, die wechselseitigen Handelszugeständnisse, die Möglichkeiten für die Einräumung einer Niederlassungsfreiheit für Unternehmen und eine stärkere Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs gefördert werden. Geplant sind des weiteren Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr und Verpflichtungen zur Gleichbehandlung der Arbeitnehmer beider Vertragsparteien im Arbeits- und Sozialrecht.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf am 6. November 1996 beraten und einvernehmlich bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Gruppe der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 13/4790 – zu empfehlen.

Bonn, den 7. November 1996

Elmar Müller (Kirchheim)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333